

1. Geltungsbereich

Für alle Angebote und Leistungen der Stadtwerke Lüdenscheid (nachfolgend "SWL") im Zusammenhang mit dem Verkauf von Stecker-Solaranlagen und gegebenenfalls Zubehör (nachfolgend zusammen „Kaufgegenstand“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Vertragspartner

Der Vertrag kommt zustande mit:

Stadtwerke Lüdenscheid GmbH, Lennestraße 2, 58507 Lüdenscheid

Geschäftsführer: Volker Neumann

Sitz der Gesellschaft: Lüdenscheid, Amtsgericht Iserlohn: HRB 3934
USt.-Id.-Nr.: DE814732662

Kontakt:

E-Mail: steckersolar@enervie-gruppe.de

3. Vertragsgegenstand

3.1 SWL verkauft dem Kunden die auf der Bestellstrecke ausgewählte(n) und verbindlich bestellte(n) Stecker-Solaranlage und gegebenenfalls Zubehör. Pro Kunde steht nur eine Anlage zum Verkauf.

3.2 Der Kaufgegenstand entspricht den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik und weist die in der Bestellstrecke angegebenen Ausstattungsmerkmale aus.

4. Zustandekommen des Vertrages, Bonitätsprüfung

4.1 Die Ausweisung der Produkte auf unserer Homepage stellen kein rechtlich bindendes Angebot dar.

4.2 Der Kunde gibt mit der Absendung des Bestellformulars ein verbindliches Angebot an SWL auf Abschluss eines Kaufvertrages ab. SWL wird den Zugang der Bestellung unverzüglich per E-Mail bestätigen. Diese Bestellbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar.

4.2 Der Vertrag kommt mit der Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) seitens SWL in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) an den Kunden zustande. Die Annahmeerklärung erfolgt spätestens drei Wochen nach Eingang der Bestellung des Kunden.

4.3 SWL ist berechtigt, vor Vertragsabschluss eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen.

5. Abholung

5.1 Die Abholung erfolgt ausschließlich am Cuno-Kraftwerk in Herdecke, Wetterstraße 111 in 58313 Herdecke.

5.2 Der Abholtermin und das Zeitfenster zur Abholung sind bei der Bestellung auswählbar und werden mit der Annahmeerklärung bestätigt.

5.3 Der Kunde hat die Ware an dem vereinbarten Abholtermin im vorgegebenen Zeitfenster an dem unter Ziffer 5.1 vereinbarten Standort abzuholen. Andernfalls behält SWL sich vor, die Bestellung zu stornieren.

5.4 Sofern dieser Vertrag vom Kunden nicht als Unternehmer in Ausübung seiner gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit abgeschlossen wird, sind der Kunde und SWL erst nach Ablauf der Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts, über das der Kunde gesondert belehrt wird, dazu verpflichtet, ihre nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen zu erbringen.

6. Nutzung und Anmeldung der Stecker-Solaranlage

6.1 Die Stecker-Solaranlage darf nur nach ordnungsgemäßer Installation entsprechend der Herstellerangaben genutzt werden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, entsprechend notwendige Maßnahmen zu veranlassen.

6.2 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die anerkannten Regeln der Technik und Vorschriften eingehalten werden.

6.3 Weitere Hinweise zur Inbetriebnahme erhält der Kunde bei seinem zuständigen Netzbetreiber. Bei diesem und im Marktstammdatenregister ist die Anlage vom Kunden anzumelden.

7. Eigentumsvorbehalt

SWL behält sich das Eigentum an dem Kaufgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag vor.

8. Preise, Rechnungslegung, Fälligkeit

8.1 Es gelten die in dem Bestellformular aufgeführten Preise. Alle genannten Preise beinhalten die jeweils geltende Umsatzsteuer, sofern in der Bestellstrecke nicht eindeutig anders dargestellt.

8.2 Nach der Aufgabe der Bestellung des Kaufgegenstandes stellt SWL dem Kunden eine Rechnung per Mail aus. Diese ist – je nach gewählter und zur Verfügung gestellten Zahlungsart in der Bestellstrecke – vom Kunden innerhalb von 14 Tagen nach Zugang zu begleichen (Vorkasse) oder vor Ort bei Abholung zu begleichen (EC-Zahlung bei Abholung).

9. Abtretung, Aufrechnung

9.1 Der Kunde darf nur mit Zustimmung von SWL Forderungen an Dritte abtreten, verpfänden und/oder als Sicherheit hinterlegen.

9.2 Gegen Ansprüche von SWL kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufgerechnet werden.

10. Gewährleistung

10.1 SWL ist verpflichtet, den Kaufgegenstand in mangelfreiem und betriebsfähigem Zustand bereitzustellen.

10.2 Die Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel erfolgt – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 10.3 – nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 434 ff. BGB.

10.3 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, verjähren Mängelansprüche für den Kaufgegenstand innerhalb der gesetzlichen Fristen. Anderenfalls beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.

10.4 Ziffer 10.3 gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Vorsatz seitens SWL.

11. Herstellergarantie

11.1 Etwaige von dem Hersteller des Kaufgegenstands eingeräumte Herstellergarantien treten neben die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche gemäß Ziffer 10. Der Inhalt dieser Garantien ergibt sich aus den Garantiebedingungen des Herstellers. Eine Haftung der SWL für die Herstellergarantien und die sich daraus ergebenden Ansprüche ist ausgeschlossen.

11.2 SWL tritt dem Kunden sämtliche im Zusammenhang mit der/den Stecker-Solaranlage bestehende Garantieansprüche des Herstellers ab. Der Kunde nimmt die Abtretung an. Sollten die Garantieansprüche nicht wirksam auf den Kunden übergegangen sein, ist SWL verpflichtet, die Ansprüche für den Kunden in eigenem Namen, jedoch auf Kosten des Kunden, beim Hersteller geltend zu machen.

12. Haftung

12.1 SWL haftet – vorbehaltlich der Regelungen der Ziffern 12.3 und 12.4 – gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn die Schäden auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten zurückzuführen sind. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

12.2 Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den SWL bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

12.3 Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie die Haftung bei Zusicherungen und bei der Übernahme von Garantien bleiben unberührt.

12.4 Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrags ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

12.5 Vorstehende Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von SWL einschließlich deren Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

13. Online-Streitbeilegung – Gilt nur für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB

Die EU-Kommission stellt unter dem Link <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen nutzen können. Unsere E-Mail-Adresse ist: info@stadtwerke-luedenscheid.de

14. Verbraucherstreitbeilegung

SWL nimmt derzeit nicht an einem freiwilligen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

14.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und SWL findet ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

14.2 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Gerichtsstand für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, Lüdenscheid.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Sollten einzelne Regelungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

16.2 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.